



---

Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 373**

Nummer: P 373  
Eröffnet: 08.09.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 02.02.2021 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 171

### **Postulat Lipp Hans und Mit. über Verlegung von Wanderwegen ohne die Einholung einer Baubewilligung**

Unser Rat teilt das Anliegen nach möglichst einfachen Verfahren und möglichst wenigen Regulierungen, soweit dies aufgrund des übergeordneten Rechts und mit Blick auf die verschiedenen Interessen möglich ist. Grundlagen für die Regelungen zu den Wanderwegen bilden das [Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege](#) (FWG) sowie die zugehörige [Verordnung über Fuss- und Wanderwege](#) (FWV) des Bundes. Auf kantonaler Ebene sind das [Weggesetz](#) (WegG) sowie die [Wegverordnung](#) (WegV) massgebend.

Gestützt auf das FWG sind die Teilrichtpläne Wanderwege der regionalen Entwicklungsträger (RET), welche von unserem Rat genehmigt wurden, massgebend für die Planung der Wanderwege in den Gemeinden. Die Linienführungen sind in den Teilrichtplänen festgelegt. In gewissen Regionen sind die Teilrichtpläne Wanderwege vor kurzem aktualisiert worden. Als private Fachorganisation ist der Verein Luzerner Wanderwege gestützt auf den Leistungsvertrag mit dem Kanton Luzern zuständig für Planung, Anlage und Erhaltung der Wanderwege im Kanton Luzern.

Wanderwege führen mitunter auch über Weiden mit Tieren (Rinder, Schafe oder Herdenschutzhunde). Um gefährliche Situationen zu vermeiden, ist beim Betreten von Weiden unbedingt auf die Tiere und deren Verhalten zu achten. Wenn die Wandernden einige Grundregeln beachten, verlaufen allfällige Begegnungen zwischen Mensch und Tier im Allgemeinen friedlich. Warntafeln weisen deshalb auf das richtige Verhalten hin.

Wanderwege durch Weiden mit Kühen und speziell mit Mutterkühen bergen ein gewisses Risiko. Nach Einschätzung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind sich die Landwirte dessen bewusst und treffen in der Regel die notwendigen Massnahmen zur Reduktion des Risikos. Dies sind beispielsweise:

- Nur unauffällige, ruhige Tiere auf Weiden mit Wanderwegquerungen halten.
- Intensiven Kontakt zu den Tieren pflegen und regelmässig Kontrollgänge durchführen.
- Tiere mit aggressiven Verhaltensauffälligkeiten von der Zucht ausschliessen.

Die Umstellung eines Betriebes von Milchkuh- auf Mutterkuhhaltung und damit verbunden die veränderte Nutzung der Weiden geschieht selten von heute auf morgen. Sofern sich die Tierhalterinnen und Tierhalter frühzeitig bei den entsprechenden Fachstellen melden, können zweckmässige Lösungen getroffen werden. Sowohl die Dachorganisation Schweizer Wanderwege als auch der Verein Luzerner Wanderwege arbeiten bei diesen Themen eng mit der

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und den Tierhalterinnen und Tierhaltern zusammen. Gemeinsam wird vor Ort nach Lösungen gesucht, sollte Handlungsbedarf bestehen. Dazu gehört beispielsweise auch die Verlegung des Wanderweges an den Rand einer Weide oder auf eine temporäre, der Beweidung angepasste Linienführung. Eine Verlegung des Wanderweges ist rasch und ohne Baugesuch möglich, wenn keine baulichen Massnahmen vorgenommen werden müssen. Wanderwege über Weiden sind vielfach Wiesenpfade, die keinen hohen Ausbaustandard aufweisen. Meist genügt eine entsprechende Signalisation für die Wandernden, damit eine geänderte Linienführung klar ist. Dauerhafte Umleitungen der Wanderwege, die ein Baugesuch benötigen, sind selten. Änderungen an den Linienführungen der Wanderwege bedingen in gewissen Fällen jedoch wichtige Abklärungen zu weiteren Sachgebieten wie Moorschutz, Wald und Jagd.

Artikel 7 FWG definiert, in welchen Fällen ein Ersatz für einen Wanderweg zu schaffen ist. Beispielsweise ist die Verlegung eines Wanderweges von einem Natur- auf einen Hartbelag nicht erwünscht und deshalb ersatzpflichtig. Der Verein Luzerner Wanderwege ist hierbei als Fachorganisation des Kantons für den Vollzug des FWG zuständig und wird angehört, damit keine rechtswidrigen Situationen entstehen.

Die Luzerner Wanderwege sind auch zuständig für die Nachführung des Wanderwegnetzes im Kanton Luzern. Die Änderungen finden Eingang in die analogen sowie digitalen Kartenwerke des Kantons und der Schweiz. Wegänderungen sind mit den Luzerner Wanderwegen abzusprechen, eigenhändige Änderungen sind nicht erlaubt. Ansonsten verlieren die Kartenwerke ihre Richtigkeit.

Die Verlegung von Wanderwegen aufgrund veränderter Bewirtschaftung ohne bauliche Massnahmen ist bereits heute schnell und unkompliziert bewilligungsfrei möglich. Voraussetzung dafür ist der frühzeitige Kontakt mit den entsprechenden Fachstellen. Die Verlegung bedingt – wie bereits ausgeführt – in gewissen Fällen wichtige Abklärungen zu weiteren Sachgebieten wie Moorschutz, Wald und Jagd. Wäre hingegen die Verlegung von Wanderwegen künftig generell bewilligungsfrei möglich, könnte der Kanton Luzern den Vollzug des FWG und weiterer Vorgaben etwa aus dem Raumplanungs-, Gewässerschutz- oder Planungs- und Baugesetz nicht mehr gewährleisten. Gleichzeitig wäre nicht mehr sichergestellt, dass das Wanderwegnetz in den Kartenwerken des Kantons und des Bundes korrekt dargestellt wird.

Dem im Postulat formulierten Anliegen wird somit – soweit mit den übergeordneten Bundesvorgaben, die es einzuhalten gilt, vereinbar – in der Praxis bereits entsprochen, weshalb wir Ihnen beantragen, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.